

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0238/130-V/1/89 /25/

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Leistung eines weiteren Bei-
trages zur Weltbank-Konsultativ-
gruppe für internationale land-
wirtschaftliche Forschung (CGIAR);
Begutachtung

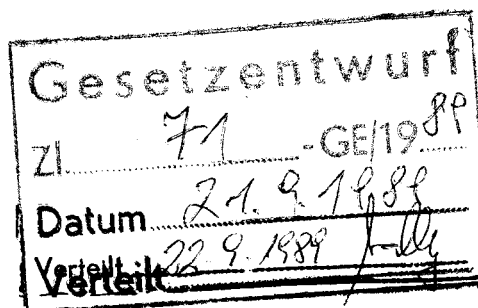
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

2285

Sachbearbeiter:

Rev. Zdrazil

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament

1010 W i e n*A. Puntner*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 27. Oktober 1989 gesetzt.

25 Beilagen

10. August 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Sitta

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Sitta

Zl. 00 0238/130-V/1/89

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
über die Leistung eines weiteren Beitrages zur
Weltbank-Konsultativgruppe für internationale
landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1: Die Republik Österreich leistet zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung für die Jahre 1990, 1991 und 1992 einen Beitrag in Höhe von 3 Millionen US-Dollar.

§ 2: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Die "Consultative Group on International Agricultural Research" (Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung, CGIAR) ist eine Vereinigung von Ländern, privaten Stiftungen und multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren finanziert.

Österreich ist der Konsultativgruppe im Jahre 1985 beigetreten und hat seither jährlich Mitgliedsbeiträge von 1 Million US-Dollar geleistet.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung für die Jahre 1990, 1991 und 1992 geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 3 Millionen US-Dollar zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung zum Gegenstand.

Alternativen:

Da es sich bei den Beiträgen zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung um freiwillige Beiträge handelt, können diese von Österreich selbst bestimmt und gegebenenfalls geändert werden.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich während eines Dreijahreszeitraumes von 1990 bis 1992 Kosten in Höhe von 3 Millionen US-Dollar bzw. in Höhe von 1 Million US-Dollar jährlich.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die "Consultative Group on International Agricultural Research" (Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung, CGIAR) wird von der Weltbank gemeinsam mit der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) gefördert. Sie wurde 1971 mit dem Ziel gegründet, sich international mit jenen technologisch schwierigen Problemen der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern zu befassen, die von anderen Organisationen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die CGIAR ist eine Vereinigung von Ländern, multilateralen Entwicklungsorganisationen und privaten Stiftungen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren sowie deren Programme finanziert.

Österreich ist dieser Konsultativgruppe im Jahre 1985 beigetreten und hat seit 1986 jährlich Beiträge in Höhe von 1 Million US-Dollar geleistet. Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden nach Absprache mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf die nachstehenden Forschungszentren aufgeteilt; zuletzt wie folgt:

Centro Internacional de la Papa (CIP), Lima, Peru	260.000,-- US-\$
Centro Internacional de Mejoramiento de Maiz y Trigo (CIMMYT), Mexico	250.000,-- US-\$
International Center for Agricultural Research in the Dry Areas (ICARDA), Aleppo, Syria	175.000,-- US-\$
International Institute of Tropical Agriculture (IITA), Ibadan, Nigeria	90.000,-- US-\$
International Board for Plant Genetic Resources (IBPGR), Rome, Italy	50.000,-- US-\$
International Livestock Center for Africa (ILCA), Addis Ababa, Ethiopia	175.000,-- US-\$
	1,000.000,-- US-\$

Bei einigen Forschungszentren wurden Teile der Beiträge für den Einsatz bzw. für Reisen österreichischer Wissenschaftler zu den Forschungszentren verwendet und/oder wurden an bestimmte Projekte gebunden.

Neben der bedeutenden entwicklungspolitischen Komponente stehen durch die Mitgliedschaft Österreichs bei der CGIAR der österreichischen Wissenschaft und Agrarwirtschaft die Forschungsergebnisse der von der Konsultativgruppe unterstützten Forschungszentren zur Verfügung. In den ersten Jahren der österreichischen Mitgliedschaft bei der CGIAR konnten wertvolle Kontakte mit den oben angeführten Forschungszentren hergestellt werden.

Die vorliegende Gesetzesinitiative soll österreichische Beitragsleistungen zur CGIAR für die Jahre 1990 bis 1992 ermöglichen, wobei wie bisher jährlich 1 Million US-Dollar zugesagt werden soll. Die Auswahl der internationalen Forschungszentren, mit denen österreichische Agrarforschungseinrichtungen vermehrt zusammenarbeiten möchten und für die Österreich seine CGIAR-Beiträge effektiv zur Verfügung stellen wird, soll ebenfalls jährlich nach österreichinterner Absprache erfolgen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Für die Jahre 1990, 1991 und 1992 sollen wieder je 1 Million US-Dollar als österreichischer Beitrag zur CGIAR zugesagt und geleistet werden. Die Beitragsleistungen erfolgen jährlich in bar.

Die Beitragsleistung zur CGIAR ist eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Bei der gegenüber der CGIAR abzugebenden Beitragserklärung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921 wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.